

fügte. Die Ausdrucksweise ist zwar etwas ungefüge, doch kann der Sinn kaum ein anderer sein, als dass der König noch Lebensjahre erwartet, sein Tod also noch nicht eingetreten war. Diese Stelle zeigt zur Evidenz, dass die erste Fortsetzung noch bei Lebzeiten Theuderichs IV. geschrieben ist; dieser starb aber im Jahre 737. Wir sehen also auch hieraus, dass der Verfasser im Jahre 736 sein Werk beendigt hat¹⁾).

Mit *'Itemque quod superius praetermissimus'* fügte dieser Fortsetzer noch den Zug Karls gegen die Frisen aus dem Jahre 734 hinzu, den er an der gehörigen Stelle übergangen hatte.

Die Clausel am Schlusse von c. 117: *'Usque nunc inlustre vir Childebrandus comes, avunculus predicto rege Pippino, hanc Historiam vel Gesta Francorum diligentissime scribere procuravit. Abhinc ab inlustre viro Nibelungo, filium ipsius Childebrando, itemque comite, succedat auctoritas'* bezeichnet Childebrand den Onkel Pippins als denjenigen, der dieses Buch hat anlegen lassen. Childebrand liess ein Exemplar der Compilation des Fredegar abschreiben; doch hat sich der Schreiber nicht mit einer blossen Copie begnügt. Dem Liber Generationis mit seinen dürren Tabellen konnte er keinen Geschmack abgewinnen; er stellte dafür die Schrift Hilarian's *'de cursu temporum'*, welche er in seiner Vorlage zwischen dem Idacius und Gregorius gefunden hatte, an den Anfang. Auch die Trojanersage im Hieronymus ist von demselben Redactor erweitert worden, indem er nach Cap. 3 ein Excerpt aus Dares Phrygius einschob. Die Bearbeitung ist sehr frei, und es lässt sich daher dieses Stück zur Vergleichung des Stiles mit dem der Fortsetzungen heranziehen, worüber unten zu handeln sein wird. Doch scheint Childebrand selbst dieses Werk nicht in die Oeffentlichkeit gegeben zu haben, wenigstens ist uns keine Hs. überliefert, die mit der Childebrand'schen Fortsetzung abbricht. Alle Codices haben vielmehr noch die weitere Fortsetzung seines Sohnes Nibelung. Es existieren nun noch eine Reihe anderer Hss., die mit Cap. 110 ex. schliessen. Dieser Umstand hauptsächlich hat Breysig²⁾ bestimmt, die zweite Fortsetzung zwei verschiedenen Verfassern zuzutheilen und bei Cap. 110 ex. einen Absatz zu machen. Wie ich jedoch bereits oben nachgewiesen zu haben glaube, sind diese Codices decurtati nicht die Quelle der vollständigen Hss., sondern aus jenen abgeleitet. Ihr früherer Schluss mit Cap. 110 kann mithin nur einen äusserlichen Grund haben, der uns nicht berechtigt, für die folgenden Capitel einen neuen Verfasser anzunehmen. Wenn aber in den kleineren Lorsch'schen Annalen ebenfalls nur bis Cap. 110 ex. die Fortsetzungen ausgeschrieben sind,

1) Breysig, *De continuato Fredegarii chronico*, p. 9, hält Cöln für die Heimath des ersten Fortsetzers; aber sein Grund ist nicht stichhaltig.
2) l. l. p. 36.